

a) In dem Satz, der an Artikel 5 angefügt werden soll, ist die verbindliche Standardisierung nur für „Fertigpackungen“ mit den genannten Erzeugnissen vorgesehen. Unter Fertigpackungen werden im EG-Recht aber nur Packungen verstanden, bei denen das Erzeugnis vom Packmittel voll umschlossen wird. Da Handstrickgarne häufig nur eine Banderole haben und auch solche Verkaufseinheiten

erfaßt werden sollen, müßte die Formulierung entsprechend geändert werden.

b) Neben den in der vorgesehenen Nr. 11 aufgezählten Textilfasern werden für Handstrickgarne auch andere Materialien wie Seide und Leinen verarbeitet. Nr. 11 sollte entsprechend ergänzt werden.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1987.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alfons MARGOT

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des Ratsbeschlusses 85/214/EWG vom 26. März 1985 und des Ratsbeschlusses 86/23/EWG vom 4. Februar 1986**

(87/C 150/03)

Der Rat beschloß am 25. Februar 1987, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 198 des EWG-Vertrags um Stellungnahme zu vorgenanntem Vorschlag zu ersuchen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm ihre Stellungnahme am 4. März 1987 an. Berichterstatter war Herr Nierhaus.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 245. Plenartagung (Sitzung vom 14. April 1987) einstimmig folgende Stellungnahme:

### 1. Einleitung

Der Rat hat im März 1985 auf Vorschlag der Kommission die Durchführung eines „langfristigen Programms für den Einsatz der Telematik in den informationstechnischen Systemen der Gemeinschaft für die Ein- und Ausfuhr sowie die Verwaltung und die Finanzkontrolle der Agrarmarktorganisationen (CADDIA) beschlossen. Ergänzend integrierte er wenig später das CD-Projekt (Koordinierte Entwicklung datengestützter Verwaltungsverfahren) in das CADDIA-Programm. Da zu diesem Zeitpunkt ein einvernehmlich akzeptiertes umfassendes Entwicklungsprogramm noch nicht vorlag, wurde eine auf zwei Jahre begrenzte Einführungsphase für CADDIA vom Rat beschlossen, die am 2. April 1987 enden wird.

Da die Notwendigkeit einer weitgehenden Reorganisation und wechselseitigen Abstimmung der in den Ländern der Gemeinschaft bestehenden Datenerfassungs-, Verarbeitungs- und Auswertungssysteme nach wie vor besteht und die im CADDIA-Programm formulierten Aufgaben und Ziele womöglich an Bedeutung noch gewonnen haben, hat der vom Rat eingesetzte CADDIA-Lenkungsausschuß vorgeschlagen, die Einführungsphase von CADDIA bis zum Ende des Jahres 1992 zu verlängern.

### 2. Allgemeine Bemerkungen

2.1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erinnert daran, daß er die Schaffung eines CADDIA-Programms und seine Zielsetzung in seiner Stellungnahme vom 4. Juli 1984 <sup>(1)</sup> nachdrücklich gutgeheißen hat.

2.2. Der Ausschuß begrüßt auch den neuen Vorschlag der Kommission und unterstützt ihre Absicht, dem Rat eine Verlängerung der Einführungsphase von CADDIA bis zum Ende des Jahres 1992 vorzuschlagen.

2.3. Er unterstreicht darüber hinaus die Bedeutung, die das CADDIA-Programm als wichtiger Bestandteil der für 1992 angestrebten endgültigen Verwirklichung des gemeinschaftlichen Binnenmarktes gewonnen hat.

### 3. Besondere Bemerkungen

3.1. Der Ausschuß anerkennt die bisher vom Lenkungsausschuß geleisteten Arbeiten zur Verwirklichung des CAD-

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 248 vom 17. 9. 1984, S. 17.

DIA-Programms, weist aber darauf hin, daß unter dessen Aufgaben die Bemühungen, erforderliche Maßnahmen für das Erreichen einer weitgehenden Kompatibilität der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Systeme mit den Inhalten und Zielen von CADDIA nach wie vor von hoher Priorität sind.

3.2. Die Kompliziertheit dieser Problematik, die nicht etwa nur informationstechnischen Ursprungs ist, sondern vielmehr in den immer noch vorhandenen unterschiedlichen Strukturen der Sektoren Landwirtschaft, Zoll und Statistik, aber auch im graduell verschiedenen Stand der Datenerfassung und -verarbeitung in den Ländern der Gemeinschaft ihre Begründung findet, erlaubt es dem Ausschuß, Zweifel daran anzumelden, daß die vorgesehene Erweiterung des Zeitrahmens für CADDIA ausreichen wird.

3.3. Die Fülle der mit der Verwirklichung von CADDIA verbundenen Detailprobleme macht einerseits auch zukünftig eine sehr enge Kooperation der Verwaltungen der Mitgliedstaaten erforderlich, läßt andererseits eine schrittweise Lösung dieser Probleme nach einem akzeptierten Prioritätenkatalog ebenso angemessen wie realistisch erscheinen.

3.4 Die Komplexität der Probleme im Zusammenhang mit der Lösung der im CADDIA-Programm vorgesehenen Aufgaben, die bei einer möglichen Ausweitung des Aktivitätsbereiches von CADDIA noch größer werden kann, macht eine ausreichende Qualifizierung des betroffenen Personals erforderlich. Deshalb fordert der Ausschuß die Kommission nachdrücklich auf, rechtzeitig Vorstellungen zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, die den Erwerb der notwendigen Kenntnisse für das beteiligte Personal sicherstellen.

3.5. Der Ausschuß weist darauf hin, daß eine Abgrenzung der im CADDIA-Programm vorgesehenen Aktivitäten gegenüber anderen initiierten oder geplanten Programmen auf dem Gebiete der Datenverarbeitung eine vordringlich zu lösende Aufgabe ist.

3.6. Schließlich erneuert der Ausschuß noch einmal ihren schon früher gegebenen Hinweis, daß durch eine beschleunigte Verwirklichung des CADDIA-Programms die zolltechnische Abfertigung an den innergemeinschaftlichen Grenzen vom Umfang her erheblich vermindert, zeitlich beschleunigt und damit eine für die Bürger in der Gemeinschaft unmittelbar spürbare Verbesserung geschaffen werden kann.

Geschehen zu Brüssel am 14. April 1987.

*Der Präsident  
des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Alfons MARGOT

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur ersten Änderung der Richtlinie 83/183/EWG über Steuerbefreiungen bei der endgültigen Einfuhr persönlicher Gegenstände durch Privatpersonen aus einem Mitgliedstaat**

(87/C 150/04)

Der Rat beschloß am 14. Januar 1987 gemäß Artikel 198 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, den Wirtschafts- und Sozialausschuß mit vorgenanntem Vorschlag zu befassen.

Die mit der Vorbereitung der diesbezüglichen Arbeiten beauftragte Fachgruppe Industrie, Handel, Handwerk und Dienstleistungen nahm die auf der Grundlage des Berichts von Herrn Broicher erarbeitete Stellungnahme am 4. März 1987 an.

Der Ausschuß verabschiedete auf seiner 245. Plenartagung (Sitzung vom 14. April 1987) einstimmig folgende Stellungnahme:

1. Der Wirtschafts- und Sozialausschuß begrüßt den Richtlinienvorschlag. Er sieht hierin einen realen Beitrag für die Abschaffung von Förmlichkeiten des grenzüberschreitenden Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft und für die Verwirklichung der Freizügigkeit der Bürger. Dies ist um so berechtigter, als es sich um Waren handelt, die bereits versteuert sind und in keinem Verhältnis stehen zu dem Umfang des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten.

2. Der Ausschuß regt darüber hinaus jedoch an:

— die Freimengen für bestimmte hochbesteuerbare Waren, die erfahrungsgemäß Bestandteil des Umzugsgutes sind, erheblich zu erhöhen;